

# Kirchliches Amtsblatt

## für Mecklenburg-Schwerin

### Jahrgang 1926

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 12. August 1926.

#### Inhalt:

- I. Bekanntmachungen:
- 161) Reichsjugendwohlfahrtsgesetz;
  - 162) Die kulturpolitischen Gesekentwürfe;
  - 163) Volksmission;
  - 164) Vorführung von Filmen in den Kirchen;
  - 165) Anzeige von Diebstählen oder Veruntreuungen von Kunstwerken und Altertümern;
  - 166) bis 170) Kollektenerträge;
  - 171) Kirchenkollekte am 12. nach Trinitatis zugunsten der durch das Hochwasser getroffenen Gemeinden Mecklenburg-Schwerins;
  - 172) Reichsmittel zur Beschaffung von Ersatzglocken;
  - 173) Mietzinssteuer;
  - 174) und 175) Schriften;
  - 176) Besetzung der Pfarre Rövershagen;
  - 177) Meckl. Missionskonferenz;
  - 178) Chormäntel;
  - 179) Theologischer Lehrkursus.
- II. Personalien: 180) bis 183).

#### I. Bekanntmachungen.

161) G.-Nr. I. 2904.

##### Reichsjugendwohlfahrtsgesetz.

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend die im Regierungsblatt Nr. 45 dieses Jahres veröffentlichte Vereinbarung der Länder zur Durchführung des § 28 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt bekannt.

Der § 28 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes lautet:

„Bei Kindern, die von anderen reichs- oder landesgesetzlich zuständigen Behörden in Familienpflege untergebracht werden, steht die Erteilung der Erlaubnis und die Aufsicht diesen Behörden zu, doch kann die Übertragung dieser Befugnisse von diesen Behörden auf das örtlich zuständige Jugendamt durch die zuständige Reichs- oder Landesbehörde angeordnet werden.“

Die Vereinbarung der Länder zur Durchführung des § 28 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt lautet:

Die Regierungen der Länder sind übereingekommen, bei der Durchführung des § 28 RJWG. folgende Grundsätze zu befolgen:

I.

§ 1.

Bringt eine Behörde in einem Bezirk außerhalb ihres Landes Pflegekinder unter, so stehen ihr die Rechte aus § 28 Satz 1 RJWG. zu, falls sie über aus-

reichende Organe für die Aufsichtsführung in diesem Bezirke verfügt. Ist die unterbringende Behörde eine andere als die oberste Landesbehörde eines Landes im Sinne des § 77 des RWG., so bedarf sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte aus dem § 28 einer Bestätigung ihrer Aufsichtsbehörde über das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzung.

#### § 2.

Verfügt die unterbringende Behörde nicht über einen von ihrer Aufsichtsbehörde als zureichend erklärten Verwaltungsapparat zur Aufsichtsführung über die von ihr außerhalb der Landesgrenze untergebrachten Pflegekinder, so gehen die Rechte aus § 28 Satz 1 entsprechend § 28 Satz 2 an das örtlich zuständige Jugendamt über.

#### § 3.

Stellt das örtlich zuständige Jugendamt fest, daß trotz des erbrachten Nachweises die Aufsichtsführung der unterbringenden Behörde keinen genügenden Schutz der Pflegekinder gewährleistet und gelingt es nicht, durch unmittelbares Benehmen der beteiligten Stellen diese Mißstände abzustellen, so ist durch Verhandlungen der obersten Landesbehörden des unterbringenden Landes und des aufnehmenden Landes eine Verständigung über die Aufsichtsführung herbeizuführen. Kommt eine Verständigung nicht zustande, so kann das Reichsministerium des Innern angerufen werden.

### II.

Für die Ausübung der Rechte aus § 28 Satz 1 gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

#### § 4.

Die unterbringende Behörde ist, soweit ihr die Rechte aus § 28 Satz 1 RWG. zustehen, auf Grund des dem örtlich zuständigen Jugendamte vorzulegenden Nachweises nach § 1 für die von ihr ausgewählten Pflegestellen von der Genehmigung und Aufsicht des örtlichen Jugendamtes befreit.

#### § 5.

Die auf Grund des § 22 RWG. im Unterbringungsbezirk erlassenen Bestimmungen für die Erlaubniserteilung, ihr Erlöschen und ihren Widerruf, sowie für die Aufsichtsführung gelten als Mindestforderungen auch für die Auswahl der Pflegestellen und für die Aufsichtsführung durch eine örtlich nicht zuständige Behörde.

#### § 6.

Die unterbringende Behörde teilt dem örtlich zuständigen Jugendamte mit:

- a) die von ihr im Bezirk ausgewählten Pflegestellen sowie Name und Alter der in diesen untergebrachten Pflegekinder,
- b) Wohnungswechsel sowie Entnahme des Pflegekinds aus der Stelle,
- c) Tod des Pflegekinds,
- d) Namen und Anschrift ihrer Vertrauensleute im Bezirk des örtlichen Jugendamtes.

#### § 7.

Es sind Vereinbarungen zwischen der unterbringenden Behörde und dem örtlich zuständigen Jugendamt über Pflegefälle und den Inhalt von Normal-

pflegerverträgen abzuschließen. Anzustreben ist die Festsetzung von Höchst- und Mindestgrenzen für Pflegefälle in größeren Bezirken. Die von fremden Behörden im Bezirk eines Jugendamtes untergebrachten Kinder sind der für Pflegekinder eingerichteten ärztlichen Überwachung mit unterstellt.

## § 8.

Hat ein örtliches Jugendamt Veranlassung, eine Pflegestelle, in der sich ein von anderen Behörden untergebrachtes Pflegekind befindet, zu besuchen, so soll dies in der Regel im Einvernehmen mit dem Überwachungsorgan der unterbringenden Behörde geschehen. Bevor ein örtliches Jugendamt von dem Rechte einer sofortigen Entfernung des Pflegekindes aus der Pflegestelle Gebrauch macht, soll es tunlichst der unterbringenden Behörde die Möglichkeit geben, selbst einzugreifen.

## § 9.

Das örtliche Jugendamt teilt den in seinem Bezirk unterbringenden fremden Behörden die von ihm für ungeeignet befundenen Pflegestellen mit. Die unterbringenden Behörden sind gehalten, diese nicht zu besetzen.

## § 10.

Verlezt eine unterbringende Behörde die unter II bezeichneten Pflichten der Zusammenarbeit, so findet § 3 sinngemäß Anwendung.

## III.

## § 11.

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1926 in Kraft.

Dieser Vereinbarung haben sich angeschlossen die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Baden, Thüringen, Hessen\*), Hamburg, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Bremen, Lübeck, Mecklenburg-Strelitz, Waldeck, Schaumburg-Lippe.

Schwerin, den 9. Juli 1926.

**Der Oberkirchenrat.**

Sieden.

162) G.-Nr. I. 3216.

### Die kulturpolitischen Gesetzentwürfe.

Das Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften ist vom Bildungsausschuß des Reichstages auch in zweiter Lesung, allerdings mit einer Reihe von Veränderungen, angenommen worden. Dazu bemerkt die Arbeitsgemeinschaft für Volksgesundung:

„Es ist besonders hervorzuheben, daß neuerdings in weiten Kreisen der Öffentlichkeit zahlreiche Angriffe gegen den Gesetzentwurf gerichtet

\*) Die Hessische Regierung hat ihr Einverständnis nur unter der Voraussetzung erklärt, daß ihr eine Kündigung mit halbjähriger Frist nach Erschöpfung des im § 3 der Vereinbarung vorgesehenen Instanzenzuges vorbehalten bleibt, und zwar auch gegenüber einzelnen der an der Vereinbarung beteiligten Länder, wenn sich in der Praxis erhebliche und im Verhandlungswege nicht zu beseitigende Mißstände ergeben sollten.

werden. Teilweise handelt es sich dabei um weltanschauliche, teilweise um parteipolitische Gesichtspunkte. Besonders wird an Stelle der Landesprüfstellen die Reichsprüfstelle verlangt. Gegenüber den Forderungen, die die Ausdehnung des Gesetzes auf das ganze Volk fordern, ist festzustellen, daß der Minister Rülz diese Forderung ausdrücklich ablehnte mit der Bemerkung, daß die Regierung in diesem Falle das Gesetz ganz zurückziehen würde.

Die Verhandlungen im Plenum werden also zu zeigen haben, wie man sich dem Gesetz gegenüber zu stellen hat, da es auf der einen Seite keinen Zweck hat, ein Gesetz anzunehmen, mit dem weder sachlich noch praktisch überhaupt zu arbeiten ist, andererseits aber darf auch nicht übersehen werden, daß auch schon unvollkommene Bestimmungen wenigstens gegen die größten Mißbräuche wertvolle Dienste erweisen können.“

Das Gesetz über den Schutz der Jugend bei Lustbarkeiten ist aufs engste mit dem vorher besprochenen Gesetz innerlich verbunden. Leider sind die Beratungen darüber nur sehr langsam vorangegangen, so daß erst der Text der ersten Lesung im 25. Ausschuß vorliegt.

Es ist zwar mehrfach darauf hingewiesen worden, daß auch schon das alte Preussische Landrecht Bestimmungen enthält, die bei richtiger Handhabung genau denselben Erfolg haben würden, wie der vorliegende Gesetzentwurf. Auf der anderen Seite wünscht die Regierung aber ein modernes Gesetz, welches ihren Organen die Möglichkeit gibt, einen wirksamen Schutz gegen die Auswüchse der heutigen Lustbarkeiten und eine Bewahrung der Jugend vor Schäden zu geben.

#### Die Lichtspielgesetznovelle.

Das lange geforderte Lichtspielgesetz liegt zurzeit noch beim Reichsrat. Es ist aber zu hoffen, daß diese Beratungen bis zum Herbst hin ihren Abschluß finden, so daß die Ausschußberatungen des Gesetzes keine allzugroßen Schwierigkeiten machen werden. Es wird dann auch in der kommenden Reichstagsperiode seine Erledigung finden.

Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Auch dieses Gesetz ist im Ausschuß fertiggestellt. Hier ist allerdings im letzten Augenblick der Kurpfuscherparagraph, wenn nicht beseitigt, so doch stark eingeschränkt worden, wodurch es sehr fraglich ist, ob das Gesetz, welches seit über 12 Jahre aufs schwerste umkämpft wird, nun endlich Wirklichkeit wird.

Es steht jedenfalls fest, daß die nächste Sitzungsperiode des Reichstages von äußerster Bedeutung für die gesamte kulturelle Entwicklung der Folgezeit sein wird. Es wird notwendig sein, die mannigfaltigen Gesetzentwürfe zu verfolgen und die unerläßlich erscheinenden Sicherungen mit größtem Nachdruck zu vertreten.

Schwerin, den 5. August 1926.

#### Der Oberkirchenrat.

Sieden.

163) G.-Nr. I. 2960.

#### Volksmission.

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend folgende Resolution bekannt:

Der Erste Kontinentale Kongreß für Innere Mission und Diakonie zu

Amsterdam bittet, nach dem Referat von Prof. D. Rendtorff=Riel und infolge der Aussprache über die Evangelisation alle ihm angeschlossenen Verbände, in ihren Kirchen und Ländern dahin zu wirken, daß angesichts des immer weiteren Abfalls vom christlichen Glauben und christlicher Sittlichkeit und im Hinblick auf die erschreckliche Steigerung der religiösen Gleichgültigkeit und Gottlosigkeit das Werk der Evangelisierung und Missionierung in jedem Volk und Land kräftig und energisch begonnen und fortgeführt wird, sowohl von den evangelischen Kirchen, als auch von den freien Vereinigungen der Inneren Mission.

Schwerin, den 15. Juli 1926.

**Der Oberkirchenrat.**  
Sieden.

164) G.-Nr. I. 3024.

### **Vorführung von Filmen in den Kirchen.**

Es mehren sich die Fälle, in denen von Vorführern religiöser Filme bei den Herren Pastoren die Vorführung solcher Filme in den Kirchen beantragt wird. So wird z. B. zurzeit von einem Manne, dessen Name hier nicht bekannt ist, der aber eine ganze Reihe von Empfehlungen vorzeigt, die Vorführung eines Films „Christus, ein Monumentalwerk in vier Kapiteln. Vom Leben und Leiden unseres Heilands von der Geburt bis zur Himmelfahrt“ beantragt. Der Film ist auch in mecklenburg-schwerinschen Kirchen zur Vorführung gekommen, hat aber bei feinfühlernden Beurteilern Anstoß erregt.

Der Oberkirchenrat erinnert daran, daß die Vorführung von Filmen in der Kirche im allgemeinen nicht zulässig ist. Es dürfen nur solche Filme in den Kirchen vorgeführt werden, die vom Oberkirchenrat zugelassen oder empfohlen sind. Der Oberkirchenrat läßt nur solche Filme in den Kirchen zu, die ihm bekannt oder vorher besonders vorgeführt sind und die sich für die Vorführung in Kirchen als geeignet erwiesen haben. Mancher Film, der in einem Saal vorgeführt werden kann, eignet sich noch keineswegs zur Vorführung in der Kirche. Die Herren Pastoren wollen daher darauf achten, daß nur solche Filme in den Kirchen zur Vorführung kommen, die vom Oberkirchenrat empfohlen sind (wie z. B. die Bethelfilme) oder für die Genehmigung zur Vorführung vom Oberkirchenrat erteilt ist.

Schwerin, den 20. Juli 1926.

**Der Oberkirchenrat.**  
Sieden.

165) G.-Nr. I. 2941.

### **Anzeige von Diebstählen oder Veruntreuungen von Kunstwerken und Altertümern.**

In Ergänzung der Verfügung 124 im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 12 Seite 102 f. gibt der Oberkirchenrat das dort angekündigte Merkblatt zur Nachachtung bekannt. Vorkommendenfalls ist nach diesen Richtlinien zu verfahren. Die unter 2) gefor-

derte ausführliche Mitteilung ist in Abschrift an den Oberkirchenrat einzusenden. Die Herren Kirchenökonomten sind von dieser Verfügung in Kenntnis zu setzen.  
Schwerin, den 14. Juli 1926.

### Der Oberkirchenrat.

Sieden.

#### Merkblatt,

betreffend die besondere Anzeige von Diebstählen oder Veruntreuungen von Kunstwerken und Altertümern an die staatliche Kommission zur Erhaltung der Denkmäler in Schwerin (Mecklenburg).

Die Kommission zur Erhaltung der Denkmäler in Schwerin (Mecklenburg) hat sich für die Fahndung nach gestohlenen oder veruntreuten Kunstwerken und Altertümern zur Verfügung gestellt. Zur Einleitung des Verfahrens ist erforderlich:

1. Alle Diebstähle und Veruntreuungen sind sofort nach der Entdeckung, unbeschadet der selbstverständlichen Meldung, an die zuständige Polizeibehörde telegraphisch oder durch Eilbrief der Kommission zur Erhaltung der Denkmäler (abgekürzt: Denkmälerkommission) zu Schwerin (Mecklb.), Archibgebäude, anzuzeigen. Sind Abbildungen in leicht erreichbaren Veröffentlichungen (z. B. im Schlie'schen Denkmälerverschlag) vorhanden, so ist hierauf hinzuweisen.
2. Der ersten kurzen Nachricht ist möglichst bald eine ausführlichere Mitteilung nachzusenden, der gegebenenfalls Abbildungsmaterial beizufügen ist, ungeachtet der bereits in der ersten Meldung gegebenen Hinweise. Diese ausführlichere Mitteilung hat unbedingt auch Angaben zu enthalten über Zeit, Art und besondere Umstände des Diebstahls oder der Veruntreuung.
3. Fortlaufend ist dann über den weiteren Verlauf der Angelegenheit zu berichten, insbesondere über Entdeckung der Diebe, Zurückerhaltung und Befund der Gegenstände, Verdachtsmomente und dergleichen.
4. Die an der Verfolgung der Angelegenheit interessierte anzeigende Stelle übernimmt die Verpflichtung, die aus der Weitergabe der Anzeige erwachsenden Kosten in Höhe bis zu 70 *RM* der Kommission zur Erhaltung der Denkmäler zurückzuerstatten.
5. Zur Inanspruchnahme der Kommission sind alle mecklenburg-schwerinschen Behörden und öffentlich-rechtlichen Korporationen sowie deren Unterorgane berechtigt.

166) G.-Nr. I. 2273.

#### Kirchenkollekten=Erträge.

Die Kirchenkollekten des Jahres April 1925/26, soweit sie nicht den Gemeinden verblieben sind, haben folgende Erträge erbracht:

für die Arbeit der Jugendpastoren	3285,59 <i>RM</i>
„ den Hainstein I 1149,27 <i>RM</i> und II 1843,88 <i>RM</i>	2993,15 „
„ die Meckl. Bibelgesellschaft	1263,37 „

für den Ev. Öffentlichkeitsdienst . . . . .	1525,74	<i>RM</i>
„ die Innere Mission, Himmelfahrt . . . . .	3305,98	„
„ die Innere Mission, Neujahr . . . . .	4991,23	„
„ die Heidenmission . . . . .	8579,92	„
„ die Volksmission . . . . .	2028,60	„
„ den Ev. Verband der männlichen Jugend . . . . .	1437,29	„
„ den Ev. Verband der weiblichen Jugend . . . . .	3706,06	„
„ das Augustenstift in Schwerin . . . . .	1691,82	„
„ Kinderheime . . . . .	1913,41	„
„ die kirchliche Frauenhilfe . . . . .	1643,43	„
„ das Stift Bethlehem in Ludwigslust . . . . .	5440,93	„
„ die Marienschule in Ludwigslust . . . . .	3963,61	„
„ das kirchliche Musikwesen . . . . .	1104,55	„
„ die Kindergottesdienste abgeliefert $\frac{1}{2}$ mit . . . . .	914,93	„
„ das Ev. Erziehungsheim in Gehlsdorf . . . . .	1971,26	„
„ den luth. Gotteskasten . . . . .	2683,62	„
„ den kirchlichen Notstandsfonds I . . . . .	1751,16	„
„ den kirchlichen Notstandsfonds II . . . . .	1167,19	„
„ das Annahospital in Schwerin . . . . .	1691,07	„
„ die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs . . . . .	1067,13	„
„ den deutsch-evangelischen Frauenbund . . . . .	1170,43	„
„ den Meckl. Herbergsverband . . . . .	1154,66	„
„ kirchliche Jugendarbeit . . . . .	1262,47	„
„ das Meckl. Rote Kreuz . . . . .	1401,09	„

Schwerin, den 20. Juli 1926.

167) G.-Nr. I. 3127.

Die Kollekte vom Sonntag Estomihi 1926 für den Deutschen Evangelischen Frauenbund hat ein Gesamtergebnis von 1229,82 *RM* gezeitigt.

Schwerin, den 26. Juli 1926.

168) G.-Nr. I. 3128.

Die Kollekte für den Hainstein am Sonntag Oculi 1926 hat ein Gesamtergebnis von 1225,13 *RM* erbracht.

Schwerin, den 26. Juli 1926.

169) G.-Nr. I. 3130.

Die Palmsonntagskollekte 1926 für den Jugendpastor hat eine Gesamtsumme von 2487,01 *RM* erbracht.

Schwerin, den 26. Juli 1926.

170) G.-Nr. I. 3129.

Die Kollekte 1926 für den Evangelischen Verband der weiblichen Jugend Mecklenburgs hat insgesamt 3353,37 *RM* erbracht.

Schwerin, den 26. Juli 1926.

171) G.-Nr. I. 3283.

### **Kirchenkollekte am 12. nach Trinitatis zugunsten der durch das Hochwasser getroffenen Gemeinden Mecklenburg-Schwerins.**

Der Oberkirchenrat ordnet hierdurch an, daß in allen Kirchen des Landes am 22. August, dem 12. Sonntag nach Trinitatis, eine Kollekte zugunsten der durch das Hochwasser geschädigten Gemeinden eingesammelt wird.

Die Kollekten-Erträge sind umgehend, jedoch spätestens bis zum 31. August d. J., an die Landeskirchenkasse abzuliefern

Schwerin, den 10. August 1926.

**Der Oberkirchenrat.**

Sieden.

172) G.-Nr. I. 3277.

### **Reichsmittel zur Beschaffung von Ersatzglocken.**

Dem Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß sind vom Reiche zur Verwendung „für kulturelle Zwecke“ Mittel zur Verfügung gestellt. Ein Teil hiervon soll besonders bedürftigen Kirchgemeinden, die ihre Kirchenglocken während des Krieges abgeliefert haben und zur Beschaffung von Ersatzglocken außerstande sind, überwiesen werden.

Die Kirchengemeinderäte der hierfür in Betracht kommenden Gemeinden werden ersucht, entsprechende Beihilfe-Anträge tunlichst bald, spätestens aber bis zum 10. September d. J., durch Vermittlung des zuständigen Landesuperintendenten hierher einzureichen. Es wird bemerkt, daß das Vorliegen einer besonderen Bedürftigkeit nicht nur vom Oberkirchenrat, sondern auch von der Landesregierung geprüft und anerkannt werden muß, und daß bei dem sehr geringen Umfang der zur Verfügung stehenden Mittel nur solche Anträge Aussicht auf Erfolg haben, zu deren Begründung dargelegt wird, daß für die Beschaffung der Ersatzglocken Mittel nicht zur Verfügung stehen und auch durch freiwillige Beiträge innerhalb der Gemeinde in absehbarer Zeit nicht aufgebracht werden können.

Schwerin, den 10. August 1926.

**Der Oberkirchenrat.**

Lemke

173) G.-Nr. I. 3260.

### **Mietzinssteuer.**

Nach § 9 der 5. Verordnung über die Erhebung der Mietzinssteuer als Geldentwertungsausgleich vom bebauten Grundbesitz vom 28. April 1926 — Regierungsblatt 1926 Nr. 23 — ist bei Grundstücken, welche am 1. Juli 1918 fertiggestellt und am 31. Dezember 1918 unbelastet waren oder deren dingliche Belastung nicht mehr als 30 vom Hundert des Mietzinssteuerwertes betrug, auf Antrag des Steuerpflichtigen die Mietzinssteuer herabzusetzen, und zwar:

bei unbelasteten Grundstücken auf	5 vom Tausend
bei Grundstücken mit einer Belastung bis zu 10 <sup>0/0</sup>	8 " "
" " " " " " " 20 <sup>0/0</sup>	10 " "
" " " " " " " 30 <sup>0/0</sup>	12 " "



Der Antrag ist bis zum Ablauf der Einspruchsfrist zu stellen, ihm ist eine Bescheinigung des zuständigen Grundbuchamts (auf dem Lande das Amtsgericht, in den Städten die städtischen Grundbuchämter) beizufügen, aus der die Höhe der Belastung am 31. Dezember 1918 hervorgeht, oder durch die bestätigt wird, daß ein Grundbuchblatt für das betreffende Grundstück gar nicht angelegt ist.

Die Herren Berechner der Urare (Pastoren, Kirchenökonomien und Provisoren) werden angewiesen, für die zu ihrem Bereich gehörenden bebauten Grundstücke bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die entsprechenden Anträge bei dem zuständigen Finanzamt zu stellen.

Schwerin, den 10. August 1926.

Der Oberkirchenrat.

L e m d e

174) G.-Nr. I. 2914.

### Schriften.

Von der Serie „**Arzt und Seelsorger**“ im Verlage Fr. Bahn in Schwerin erschien:

Hest 5. **Walter Jacobi, Auf metaphysischen Wegen; Kurt Krolle, Charakter, Geisteskrankheit und körperliche Gestalt.** 23 Seiten, Preis 0,90 M. Der erste Aufsatz beleuchtet das psychophysische Wechselverhältnis „sub specie aeternitatis“; der zweite ist eine Auseinandersetzung mit der von dem Marburger Psychiater Ernst Kretschmer vertretenen Auffassung einer nur auf Grund klinischer Erfahrungsstatsachen zu gewinnenden Charakterkunde und Menschenkenntnis.

Hest 6. **Johannes Neumann, Psychiatrische Seelsorge im Licht der Individualpsychologie.** 31 Seiten, Preis 1,20 M. Wie die Psychotherapie des Nervenarztes auf dem Boden der Individualpsychologie notwendig auf das Christentum hinführt, so bedarf der Seelsorger ebenso notwendig der Technik der Individualpsychologie, um ganz seiner Aufgabe genügen zu können.

Schwerin, den 9. Juli 1926.

175) G.-Nr. I. 2885.

Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt bei eine „**Botschaft der Weltkonferenz für praktisches Christentum an die Christenheit**“, deren Verbreitung die Herren Pastoren sich nach Möglichkeit angelegen sein lassen wollen. Etwaige Bestellungen auf weitere Exemplare der Flugschrift sind baldmöglichst hierher zu melden; das Stück kostet 2,55 Pf., bei einer Gesamtbestellung von 20 000 Stück = 2,25 Pf.

Ferner liegt bei eine Bezugsaufforderung für das im Herbst d. J. erscheinende Werk „**Die Stockholmer Weltkirchenkonferenz**“.

Schwerin, den 22. Juli 1926.

176) G.-Nr. II. 2218.

**Befetzung der Pfarre Rövershagen.**

Die Präsentation für die Pfarre Rövershagen erfolgt durch den Rat der Stadt Rostock. Bewerbungen um die Pfarre Rövershagen sind daher an den Rat der Stadt Rostock zu richten.

Schwerin, den 15. Juli 1926.

**Der Oberkirchenrat.**

Sieden.

177) G.-Nr. I. 3195.

**Mecklenburgische Missionskonferenz.**

Das Amt des Schriftführers der Mecklenburgischen Missionskonferenz ist durch Wahl der Mitgliederversammlung am 7. Juli d. J. dem Pastor Meyer in Landen bei Parchim übertragen worden.

Schwerin, den 2. August 1926.

**Der Oberkirchenrat.**

Sieden.

178) G.-Nr. III. 3192.

**Chormäntel.**

Es stehen weitere 12 Chormäntel und 16 Chormützen zum Verkauf. Anfragen sind an den Oberkirchenrat zu richten.

Schwerin, den 20. Juli 1926.

179) G.-Nr. I. 3266.

**Theologischer Lehrkursus**

an der Universität Rostock vom 26. bis 29. Oktober 1926.

Die theologische Fakultät zu Rostock veranstaltet vom 26. bis 29. Oktober 1926 in den Räumen der Universität Rostock einen theologischen Lehrkursus.

Es werden folgende **Themata** behandelt werden:

1. Prof. D. v. Walter: Kann Marcion als paulinischer Christ beurteilt werden?
2. Prof. D. Büchsel: Mystik und Freiheitsbewußtsein.
3. Prof. D. Baumgärtel: Das Wesen der alttestamentlichen Frömmigkeit.
4. Prof. D. Hupfeld: Die Bedeutung der Religionspsychologie für Predigt und Unterricht.
5. Prof. D. Dr. Brunstäd: Glaubensgewißheit.
6. Privatdoz. Lic. Dr. Jepsen: Prophet und Welt.
7. Privatdoz. Lic. Wolf: Das soziale Programm der katholischen Kirche.

Die Tageseinteilung ist folgende:

Dienstag, den 26. Oktober.

- 9 Uhr: Andacht in der Klosterkirche. Anschließend Begrüßung im Hörsaal 8.
- 10 „ Vortrag v. Walter (1stünd.).
- 11 „ Vortrag Büchsel (2stünd.).

Mittwoch, den 27. Oktober.

- 9 Uhr: Vortrag v. Walter (2 stünd.).  
 11 „ Vortrag Hupfeld (2 stünd.).  
 4 „ Diskussion v. Walter.  
 5 „ Diskussion Büchsel.

Donnerstag, den 28. Oktober.

- 9 Uhr: Vortrag Baumgärtel (2 stünd.).  
 11 „ Vortrag Hupfeld (1 stünd.).  
 12 „ Vortrag Brunstäd (1 stünd.).  
 4 „ Diskussion Hupfeld.  
 5 „ Diskussion Baumgärtel.

Freitag, den 29. Oktober.

- 9 Uhr: Vortrag Jepsen (1 stünd.).  
 10 „ Vortrag Wolf (1 stünd.).  
 11 „ Vortrag Brunstäd (2 stünd.).  
 3 „ Diskussion Brunstäd.  
 4 „ Diskussion Jepsen.  
 4,40 „ Diskussion Wolf.

Die Vorträge finden statt im Hörsaal 8, die Zeiten sämtlich c. t.

Meldungen für Freiquartiere, die in beschränktem Maße gestellt werden können, werden bis spätestens den 10. Oktober an den Dekan (Adresse: Prof. D. Baumgärtel, Rostock, Bismarckstr. 23) erbeten.

Schwerin, den 7. August 1926.

## II. Personalien.

180) G.-Nr. III. 3311.

Pastor Romberg in Gr. Laasch hat seine Emeritierung zum 1. Oktober d. J. beantragt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch den Oberkirchenrat solitarie.

Schwerin, den 28. Juli 1926.

181) G.-Nr. III. 2841.

Der mit der zeitweiligen Verwaltung der Pfarre Wredenhagen beauftragte Pastor Johannes Wernicke aus Bunzlau in Schlesien hat seine Entlassung aus dem meckl.-schwer. Kirchendienst zum Herbst d. J. beantragt.

Die Pfarre Wredenhagen ist zum Herbst d. J. wieder zu besetzen.

Schwerin, den 10. Juli 1926.

182) G.-Nr. III. 3081.

Der Hilfsprediger Ebert aus Neu-Kalitz ist zum Pfarrverweiser in Bülow und Hohen-Demzin bestellt und am 11. Juli d. J., 6. Sonntag n. Trin., in sein Amt an beiden Kirchen eingeführt worden.

Schwerin, den 13. Juli 1926.

183) G.-Nr. II. 2232.

Der cand. theol. Goebeler ist am 14. d. Mtz. ordiniert und mit der Vertretung des beurlaubten Pastors Münster in Grevesmühlen beauftragt worden; von Mitte August d. Js. ab hat er die Vertretung des Pastors Rische in Rinken übernommen.

Schwerin, den 6. August 1926.

# WELTKONFERENZ FÜR PRAKTISCHES CHRISTENTUM STOCKHOLM 1925

---

## Botschaft der Weltkonferenz für Praktisches Christentum an die Christenheit.

### I.

1. Die Allgemeine Konferenz der Kirche Christi für Praktisches Christentum, versammelt in Stockholm vom 19. bis 30. August 1925 und besetzt von Vertretern der meisten Kirchen aus siebenunddreißig verschiedenen Völkern der Alten und der Neuen Welt, des nahen und des fernen Ostens, richtet hierdurch eine brüderliche Botschaft an alle Nachfolger Christi mit der herzlichen Bitte, sich in Gebet, Bekenntnis und Dank, in Denkarbeit und Dienst mit der Konferenz zu vereinen. Wir bedauern, daß nicht alle christlichen Kirchen es für möglich hielten, die Einladung anzunehmen. Denn angesichts der lebenswichtigen und weitreichenden Fragen, mit denen wir uns beschäftigt haben, müssen wir ein Zusammenarbeiten aller Teile der Kirche Christi erhoffen; das Zeugnis und der Einfluß der Konferenz wären sonst unvollständig.

2. Durch Arbeit und Gebet christlicher Männer und Frauen ist unsere Konferenz seit fünf Jahren vorbereitet worden. Ernstes Bemühen um engere Verbindung zwischen den Kirchen hat der Konferenz den Weg bereiten helfen. Sie hat sich als der bisher umfassendste Ausdruck der Gemeinschaft und Zusammenarbeit der

Kirchen über die Grenzen von Nation und Konfession hinaus erwiesen. Die Sünden und Sorgen, Kämpfe und Verluste der christlichen Kirchen in und nach dem Kriege haben sie zu der beschämenden Erkenntnis geführt, daß gegenüber einer in sich uneinigen Christenheit die Welt die Übermacht hat. Unter Beiseitlassung aller Fragen des Bekenntnisstandes und der Kirchenverfassung hat die Konferenz sich das Ziel gesetzt, sich in gemeinsamer praktischer Arbeit zu betätigen. Die Konferenz ist bei alledem, so weithin sichtbar sie auch in die Erscheinung trat, ein erster Anfang.

3. Wir bekennen vor Gott und der Welt die Sünden und Versäumnisse, deren die Kirche sich durch Mangel an Liebe und mitfühlendem Verständnis schuldig gemacht hat. Menschen, die mit Ernst nach Wahrheit und Gerechtigkeit trachteten, haben sich von Christus ferngehalten, weil seine Nachfolger ihn vor der Menschheit so unvollkommen vertreten haben. Der Ruf der gegenwärtigen Stunde an die Kirche muß deshalb ein Bußruf sein und doch auch ein Ruf zu einem freudigen Neuanfang aus der unerschöpflichen Kraftquelle Jesus Christus.

4. Es erfüllt uns mit tiefster Dankbarkeit, daß nach Gottes gnädigem Willen und geleitet durch seinen

Geist die Vertreter so vieler christlichen Gemeinschaften zusammengeführt worden sind, daß sie in solcher Gemeinschaft ihren Glauben, ihre Hoffnung und ihre Liebe zu ihrem Herrn und Heiland Jesus Christus erneuert haben. Es erfüllt uns mit tiefster Dankbarkeit, daß wir, trotz deutlich vorhandener starker Verschiedenheit des Standpunktes, imstande gewesen sind, uns über so viele schwere Fragen in Wahrheit und Liebe auseinanderzusetzen und dabei auch jene Rücksichtnahme auf den anderen zu üben, wie sie nur der Geist Gottes schenken kann. Wenn wir alle zusammen, ein jeder in seiner Muttersprache, das Gebet des Herrn beteten, dann würden wir unseres gemeinsamen Glaubens froh und erleben wie nie zuvor die wahre Einheit der Kirche Christi.

## II.

5. Die Konferenz hat unsere Hingabe an den Herzog unserer Seligkeit vertieft und geläutert. Auf seinen Ruf hin: „Folge mir nach!“ haben wir unter seinem Kreuz die Pflicht anerkannt, sein Evangelium auf allen Gebieten des menschlichen Lebens zu der entscheidenden Macht zu machen — im industriellen, sozialen, politischen und internationalen Leben.

6. So haben wir auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens uns dazu bekannt, daß die Seele der höchste Wert ist, der den Rechten des Besitzes oder dem Mechanismus der Industrie nicht untergeordnet werden darf, und daß die Seele als ihr Grundrecht das Recht auf ihre Rettung beanspruchen kann. Wir kämpfen deshalb für eine freie und vollkommene Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit. Im Namen des Evangeliums haben wir von neuem betont, daß die Industrie sich nicht gründen darf auf den bloßen Wunsch nach persönlichem Gewinn, sondern daß sie als ein Dienst an der Gemeinschaft das Eigentum als ein anvertrautes Gut ansehen muß, für das wir Gott Rechenschaft schuldig sind. Zusammenarbeit muß an die Stelle einer nur selbstfüchtigen Konkurrenz treten. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollen in die Lage versetzt werden, ihren Anteil an der Industrie als Erfüllung ihres Berufes anzusehen. So allein kann das Wort unseres Herrn be-

folgt werden: „Alles, was ihr wollt, daß euch die Leute tun sollen, das tut ihr ihnen auch!“

7. Wir haben alsdann die moralischen und sozialen Fragen behandelt: Wohnungsnot, Arbeitslosigkeit, Unsittlichkeit, Alkoholmißbrauch und Verbrechen. Wir sind da zu der Erkenntnis geführt worden, daß diese schweren Probleme nicht aus der Kraft des Einzelnen wirklich gelöst werden können, sondern daß die Gesamtheit die Verantwortung hierfür übernehmen und eine soziale Kontrolle über die individuellen Handlungen insoweit ausüben muß, als dies in jedem einzelnen Fall für das allgemeine Wohl notwendig ist.

Wir haben uns auch mit den Fragen beschäftigt, welche aus einer höheren Wertung der Persönlichkeit der Frau, des Kindes und des Arbeiters auf dem Gebiet der Erziehung, der Familie und des Berufes stammen. Die Kirche soll nicht für die Rechte des Individuums als solchen, wohl aber für die Rechte der sittlichen Persönlichkeit eintreten, da alles, was Mensch heißt, reicher wird durch die volle Entfaltung jeder einzelnen Seele.

8. Wir haben auch die für die internationalen Beziehungen maßgebenden christlichen Gedanken durchberaten, die von völkischer Selbstvergötterung ebenso weit entfernt sind wie von einem matten Kosmopolitismus, dem jedes beliebige Land gleichviel bedeutet. Wir haben die Verpflichtung des Einzelgewissens dem Staat gegenüber betrachtet. Wir haben den universalen Charakter der Kirchen und ihre Pflicht, die Bruderliebe zu predigen und auszuüben, anerkannt. Wir haben das Rassenproblem, die Frage nach Recht und Schiedsgerichtsbarkeit sowie nach der Herstellung einer internationalen Ordnung untersucht, die friedliche Methoden zur Entfernung der Kriegsursachen enthalten könnte, Fragen, welche uns in der Tragik unserer Tage so tief berühren. Wir bitten die Kirchen, mit uns ein Gefühl zu haben für die Schrecken des Krieges, wie auch für seine Unzulänglichkeit für die wirkliche Lösung internationaler Streitfragen und dafür zu beten und zu arbeiten, daß unter dem Szepter des Friedefürsten

„Güte und Treue einander begegnen, Gerechtigkeit und Friede sich küssen“.

9. Wir haben nicht versucht, genau formulierte Lösungen zu geben, haben auch nicht durch Abstimmungen die Ergebnisse unserer freundschaftlichen Aussprache festgelegt. Hierzu hat uns nicht nur die tiefe Achtung vor den Überzeugungen anderer Menschen oder Gruppen bestimmt, sondern mehr noch das Bewußtsein, daß die Kirche Grundsätze und Ideale aufzustellen hat, es aber dem einzelnen Gewissen und den einzelnen Gemeinschaften überlassen muß, mit Liebe, Weisheit und Mut nach der Anwendung jener Grundsätze zu suchen.

### III.

10. Wenn aber dies Ziel erreicht werden soll, muß die dringende Notwendigkeit einer Erziehung anerkannt werden, und zwar sowohl einer Erziehung des Einzelnen durch die Kirche, damit der Einzelne in allen diesen Dingen sich ein christliches Urteil bilden kann, wie auch einer Erziehung der Kirchen selbst durch Denkarbeit, Austausch und Beten, so daß sie in den Stand gesetzt werden, in immer wachsendem Maße die Gesinnung Christi zu erfassen, vom Geist der Wahrheit in alle Wahrheit geleitet. Wir erkennen an, daß die Wurzel des Übels in dem menschlichen Willen liegt. Wir betonen daher mit aller Deutlichkeit, daß dieser Wille dem hohen und heiligen Gotteswillen unterworfen werden muß, dem zu dienen vollkommene Freiheit bedeutet. Auch christliche Gedanken und Ideale als solche können die Welt nicht retten, wenn sie von der persönlichen Kraftquelle, dem Vater unseres Herrn Jesu Christi getrennt, oder wenn sie nicht in das persönliche Leben des Gläubigen voll aufgenommen werden.

11. Wir richten diesen Aufruf in erster Linie an alle Christen. Jedermann soll, seinem eigenen Gewissen folgend und, seine Überzeugung ins praktische Leben umsetzend, seine volle Verantwortung für das Tun des Willens Gottes auf Erden und für die Arbeit an Gottes Reich einsehen. Er soll in voller Treue zu

seiner Kirche seinen Anteil an der weiteren Gemeinschaft und Zusammenarbeit der christlichen Kirchen suchen, für die unsere Konferenz Verheißung und Unterpfand ist. Aus dieser weltweiten Gemeinschaft heraus möchten wir allen denen einen Gruß besonderen Mitgeföhls senden, die ihren christlichen Beruf nur unter Verfolgungen und schweren Prüfungen ausüben können und möchten sie trösten mit dem Hinweis, daß sie dadurch in die Leidensgemeinschaft mit Christus eingetreten sind.

12. Indem wir diesen Appell in erster Linie an die Kirchen richten, erkennen wir dankbar an, daß wir auf diesem heiligen Wege auch Verbündete finden.

Wir richten unser Auge auf die jungen Menschen in allen Ländern. Wir haben mit herzlicher Freude von dem Streben und Ringen der Jugendbewegung vieler Völker um eine bessere Gestaltung des Gemeinschaftslebens gehört. Den Eifer und die frische Kraft der Jugend möchten wir völlig einstellen in den Dienst des Reiches Gottes.

Wir gedenken ferner an die, die auf irgendwelchem andern Wege nach der Wahrheit suchen und bitten sie um ihre Hilfe. Da Christus die Wahrheit ist und den Geist der Wahrheit verheißt hat, so möchte die Kirche Christi jeden Fortschritt im Denken und inneren Erfassen willkommen heißen. Insbesondere erbitten wir die Mitarbeit der Lehrer und Forscher, die in ihren besonderen Gebieten die Erkenntnis erfolgreich fördern. Ohne sie können wir die vor uns liegenden Fragen nicht lösen.

Wir richten diese Botschaft im Namen des Menschensohnes, des Zimmermanns von Nazareth, auch an die Arbeiter der Welt, voll Dankbarkeit gegen alle, welche unter den heutigen schwierigen Verhältnissen ihr Handeln durch Jesus Christus haben bestimmen lassen. Wir beklagen die noch vorhandenen Ursachen von Entfremdung oder mangelndem Einvernehmen und wollen sie zu beseitigen suchen. Wir teilen ihr Streben nach einer sozialen Ordnung, in der durch Gerechtigkeit und Brüderlichkeit die Möglichkeit für eine Entwicklung jedes Einzelnen und des ganzen Menschengeschlechtes nach Gottes Willen gesichert ist.

13. Unsere Konferenz ist nur ein Anfang, aber wir können nicht auseinandergehen, ohne irgendwelche Vorkehrungen für die Fortführung des so glücklich begonnenen Werkes zu treffen. Wir haben uns deshalb entschieden, einen Fortsetzungsausschuß zu bilden, der das Begonnene weiterführen, die verschiedenen hier gemachten Vorschläge weiterberaten und zur Ausführung bringen, die Möglichkeit der künftigen Einberufung einer weiteren Allgemeinen Konferenz prüfen und insbesondere die ferneren Schritte tun soll, um die schweren Fragen, die uns beschäftigt haben, weiter zu durchdenken, unsere eigene Arbeit an diesen Fragen zu fördern und mit alledem jener Selbsterziehung der Einzelnen und der Kirchen zu dienen, die das Fundament ist für das Urteilen und Handeln. Sollten wir nicht hoffen dürfen, daß durch die Arbeit dieser Körperschaft und durch die wachsende Gemeinschaft und Zusammenarbeit der Christen aller Völker in Einem Geiste un-

sere Einheit in Christus der Welt mehr und mehr im Leben und im Wirken offenbar werde?

14. Nur soweit wir, jeder Einzelne, durch Innerlichkeit zur Einheit gelangen, werden wir zur wahrhaften Geistes- und Gesinnungseinheit vordringen. Je näher wir dem gekreuzigten Christus kommen, um so näher kommen wir einander, wie verschieden auch die Farben sein mögen, in denen unser Glaube das Licht widerstrahlen läßt. Unter dem Kreuze Jesu Christi strecken wir einander die Hände entgegen, denn der gute Hirte starb dafür, daß er die zerstreuten Kinder Gottes zusammenführe. In dem gekreuzigten und auferstandenen Herrn allein liegt die Hoffnung der Menschheit.

Dem aber, der überschwenglich tun kann über alles, was wir bitten oder verstehen, nach der Kraft, die da in uns wirkt, Ihm sei Ehre in der Gemeinde, die in Christus Jesus ist, zu aller Zeit und von Ewigkeit zu Ewigkeit! Amen!

---

Der vorstehende Wortlaut der Botschaft ist der Amtliche Deutsche Text, wie er von dem Vizepräsidenten der Europäisch-Kontinentalen Gruppe der Weltkonferenz D. Dr. Kapler in der Schlußsitzung am 29. August 1925 zur Verlesung gebracht und von der Konferenz angenommen worden ist. Die Deutschen Delegierten haben ihn einmütig gebilligt.



FURCHE-VERLAG G. M. B. H. / BERLIN NW 7

---

Aufforderung zum Bezuge der deutschen Ausgabe des Amtlichen Berichtes  
der Stockholmer Weltkonferenz zum ermäßigten Subskriptionspreise



*Im Herbst 1926 erscheint im Furche-Verlag zu Berlin:*

# Die Stockholmer Weltkirchenkonferenz

Deutscher Amtlicher Bericht über die Weltkonferenz  
für Praktisches Christentum

VON 1925

Im Auftrage des Fortsetzungsausschusses der Konferenz herausgegeben  
von Geh. Konsistorialrat Professor D. Adolf Deißmann, Berlin

*Umfang etwa 700 bis 900 Quartseiten. Subskriptionspreis für das in Ganzleinen gebundene Exemplar bei Bestellung bis zum 10. September 1926: 15 Reichsmark. Nach Erlöschen des Subskriptionspreises beträgt der Verkaufspreis der Veröffentlichung mindestens 20 Reichsmark. Eine Erweiterung oder irgendwie bedingte Kürzung des Umfanges ohne Beeinträchtigung der hier bekanntgegebenen Preise bleibt vorbehalten.*

Die Tatsache und der Ertrag der Stockholmer „Weltkonferenz für Praktisches Christentum“ ist bisher nur in mehr oder weniger umfangreichen und vielfach auch den jeweiligen Bedürfnissen angepaßten Gelegenheitsberichten bekannt geworden. Bei der hervorragenden Bedeutung und bei den für die christlichen Kirchen und für die christliche Arbeit noch nicht abzusehenden weiteren Auswirkungen Stockholms war es ein unabweisbares Erfordernis, die Verhandlungen der Weltkonferenz durch Amtliche Berichte der breitesten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Fortsetzungsausschuß hat daher zunächst einen Amtlichen Bericht je in englischer und deutscher Sprache vorgesehen und mit der Herausgabe des englischen Berichts sein Mitglied den Dean von Canterbury betraut, mit der Herausgabe des deutschen sein Mitglied Herrn Geheimen Konsistorialrat Professor D. Adolf Deißmann in Berlin. Der Deutsche Evangelische Kirchenbund läßt der Herausgabe des deutschen Berichtes, der im Furche-Verlag in Berlin erscheinen wird, seine weitgehende Förderung zuteil werden.

Die beiden Berichte sind nach einer Vereinbarung der Herausgeber so angelegt, daß sie sich zwar in allen wesentlichen Teilen inhaltlich decken, daß daneben aber der englische beispielsweise die Dis-

kussionsredner des englischen Sprachgebietes, der deutsche diejenigen des deutschen etwas mehr berücksichtigt. So werden beide Berichte die großen Linien der Konferenz zwar übereinstimmend wiedergeben, in Einzelheiten aber sich nicht selten ergänzen.

Die deutsche Ausgabe des Amtlichen Berichtes enthält neben einer Darstellung der Vorgeschichte der Konferenz die öffentlichen Ansprachen, Reden und Predigten, soweit sie im Wortlaut erreichbar waren (die fremdsprachigen in deutscher Übersetzung), ferner eine Auswahl aus den Diskussionsreden, den Wortlaut der Berichte der fünf Kommissionen der Konferenz (I. Die ökonomischen und industriellen Probleme. II. Die moralischen und sozialen Probleme. III. Die internationalen Fragen. IV. Die Fragen der christlichen Erziehung. V. Die Zusammenarbeit der christlichen Kirchen) und den Amtlichen Text der „Botschaft“ der Konferenz. Auch das vollständige Verzeichnis der Konferenzdelegierten und Register werden beigegeben. Die Exemplare werden in Ganzleinen gebunden geliefert, doch sollen auch geheftete Exemplare vorrätig gehalten werden, deren Preis 20% niedriger als der Preis der gebundenen Exemplare sein wird. Es ist die Möglichkeit geboten, diese umfangreiche und gut ausgestattete Veröffentlichung zu dem sehr günstigen Vorzugspreise von 15 Reichsmark für das gebundene Exemplar zu beziehen, sofern die Bestellung darauf bis zum 10. September 1926 direkt bei dem Furche-Verlage in Berlin NW 7, Am Hegelplatz, oder durch Vermittlung einer Sortimentsbuchhandlung eingegangen ist.

Um trotz des sehr geringen Vorzugspreises die Anschaffung dieses wichtigen Quellenwerkes noch weiter zu erleichtern, kann die Hälfte des Subskriptionspreises = 7.50 Reichsmark im voraus entrichtet werden, so daß die andere Hälfte zuzüglich der Portokosten zur Entrichtung innerhalb 30 Tagen nach Empfang des Werkes in Rechnung gestellt wird.

Für alle nach dem 10. September 1926 eingehenden Bestellungen kommt der dann gültige Ladenpreis von voraussichtlich mindestens 20 Reichsmark zur Berechnung, der im Hinblick auf Umfang und Bedeutung der Veröffentlichung gleichwohl ebenfalls überaus niedrig genannt werden kann.

AN.....

1. Ich subscribiere hierdurch auf ..... Exemplar... der im Herbst 1926 im Furche-Verlag / Berlin erscheinenden Veröffentlichung

**Die Stockholmer Weltkirchenkonferenz.** Deutscher Amtlicher Bericht über die Weltkonferenz für Praktisches Christentum. Im Auftrage des Fortsetzungsausschusses der Konferenz herausgegeben von Geh. Konsistorialrat Professor D. Adolf Deißmann, Berlin,

zum Vorzugspreise von 15 Reichsmark für das in Ganzleinen gebundene Exemplar.

2. a) Ich wünsche die Hälfte des Subskriptionspreises = 7.50 RM im voraus einzuzahlen und bitte um Bekanntgabe des Kontos, auf das ich die Zahlung spätestens bis zum 10. September 1926 entrichten soll. Die andere Hälfte des Betrages zuzüglich der Portokosten bitte ich in Rechnung zu stellen zur Begleichung innerhalb 30 Tagen nach Empfang des Werkes.

b) Zusendung des Werkes unter Nachnahme der Kosten erbeten.

3. Ich bitte um unberechnete Übersendung von weiteren ..... Abdrücken dieser Bezugsaufforderung zur Verteilung in meiner Behörde — Gemeinde. Nichtgewünschtes zu durchstreichen!

Ort und Straße

Vor- und Zuname

Tag der Bestellung

Amtsbezeichnung

Diesen Bestellvordruck bitte ausschneiden und in einem offenen Briefumschlag mit der Aufschrift „Bücherzettel“ (3 Pfennig!) verschicken